



Abb. 184. Rathaus zu Lüneburg. Inneres der „Laube“ nach Photographie von Lühr, Lüneburg.

Schlußwort.

Wir stehen am Ende einer reichen und in ihren Ergebnissen nicht ganz einfachen Entwicklung. Die Form des bürgerlichen Rathauses, wie sie mit der Ausbildung der Stadtverwaltung eng zusammenhängt, verliert ihre Eigenart gleichzeitig mit dem Aufgehen des Stadtregentes in die einheitlich geordnete Beamtenregierung größerer Staatengebilde. Was unter deren Einfluß im 17. und 18. Jahrhundert an Rathäusern noch entstand, bietet kaum Merkmale, die sich von der Art anderer Verwaltungsgebäude abheben. Wie in der Kunstausfassung der deutsch-mittelalterliche Sinn, der noch die Baukunst der Renaissancezeit beherrscht hatte, seit dem dreißigjährigen Kriege durch welsche, fremde Art zurückgedrängt wurde, so schließt etwa zur selbigen Zeit, eher noch etwas früher, auch die Grundrißentwicklung des deutschen Rathauses ab.

Es ist eine bunte Reihe, die wir als Vertreter der unzähligen erhaltenen Bauten an uns haben vorüberziehen lassen, in Formenauffassung, Material und Konstruktion denkbar verschieden. Wir haben bisher den Zusammenhang der Entwicklung in der Raumanlage, im Gebrauchszweck gefunden und damit einen Standpunkt der Beurteilung gewonnen, von dem aus die Entstehung jedes einzelnen Werkes zu verstehen ist, der deshalb neben der Feststellung der Bauzeit, der Baumeister und der etwaigen stilistischen Zusammenhänge seinen gesonderten Wert beanspruchen darf. Zum Schluß sei hervorgehoben, daß auch eine Gemeinsamkeit der künstlerischen Züge durch die ganze Durchbildung der Bauten unverkennbar hindurchgeht. Es ist freilich nicht eine Gemeinsamkeit bestimmter Regeln und bestimmter Formbildungen, wie sie andere Zeiten in ihren Säulenordnungen und ähnlichem ausgebildet haben. Es ist auch nicht ein Streben, für bestimmte Gebäudegattungen bestimmte Formgebungen als Kennzeichen auszubilden. Ganz im Gegenteil, die im ganzen ziemlich gleichförmige Aufgabe ist von den alten Meistern in der